

Auswirkungen von flächenhaften Bodenbelastungen auf die Entsorgung von Bodenmaterial und Baggergut

Durch den jahrhundertelangen Bergbau im Harz sind schwermetallhaltige Rückstände aus der Gewinnung und Aufbereitung von Erzen in die dort entspringenden Flüsse gelangt.

Überschwemmungen haben dazu geführt, dass auch die Böden in verschiedenen Flussauen, u.a. von Innerste, Oker und Aller, mit Schadstoffen belastet sind. Durch den Transport über die Gewässer finden sich noch in 100 km Entfernung auf einigen Grundstücken erhebliche Belastungen. Im Harz selbst sind außerdem zahlreiche Flächen betroffen, auf denen Bergbau- oder Verarbeitungsbetriebe standen oder die in ihrer Umgebung lagen.

Die wichtigsten Schadstoffe sind Blei, Cadmium und Zink; teilweise spielt auch Arsen eine Rolle.

In den betroffenen Gebieten ist Bodenmaterial, das etwa bei Bauarbeiten anfällt, oder Baggergut aus der Gewässerunterhaltung oft deutlich höher mit Schwermetallen belastet, als es dem üblichen Niveau in Deutschland entspricht. Deshalb sind besondere Vorsichtsmaßnahmen geboten, um nicht durch eine Verbringung auf unbelastete Flächen den "guten" Boden zu beeinträchtigen.

Die Vorsichtsmaßnahmen ergeben sich aus dem Abfallrecht und dem Bodenschutzrecht. Wenn bei Bauarbeiten überschüssiges Bodenmaterial abgegeben wird, ist es in der Regel als Abfall anzusehen, der vorrangig verwertet werden soll. Entsprechendes gilt für Baggergut. Eine solche Verwertung muss gemäß § 5 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes "ordnungsgemäß und schadlos" erfolgen. Der Verursacher und der Besitzer müssen dafür sorgen, dass das von ihnen verwertete Material am Aufbringungsort keine Anreicherung von Schadstoffen bewirkt, d.h. keinen unbelasteten Boden verunreinigt. Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Im Anhang 2 der BBodSchV wird das natürlicherweise vorhandene Niveau an Schwermetallen durch so genannte Vorsorgewerte beschrieben. Der Vorsorgewert für Blei beträgt in tonhaltigen Böden 100 mg pro kg Boden-Trockenmasse, für Cadmium 1,5 mg/kg TM und für Zink 200 mg/kg TM. Bei den Bodenarten Lehm/Schluff und Sand liegen diese Werte deutlich niedriger.

Soweit in Gebieten mit flächenhaften Schadstoffbelastungen Bodenmaterial oder Baggergut anfällt, soll keine Verbringung aus dem Gebiet heraus stattfinden, es sei denn, durch eine Untersuchung sind niedrige Schadstoffgehalte belegt worden. Falls die oben genannten Werte nur geringfügig überschritten werden, kommen evtl. weitere Verwertungsmöglichkeiten in Betracht, sofern auch die Freisetzung der Schadstoffe durch Wasser (Eluierbarkeit) untersucht wurde und sich diese in den Grenzen entsprechender Zuordnungswerte hält. Solche Verwertungsmöglichkeiten können sich etwa in technischen Bauwerken oder bei der Verfüllung eines Bodenabbaus ergeben.

Die Gebiete, in denen erhöhte Schadstoffgehalte des Bodens bekannt oder zu erwarten sind, sind in den Landkreisen Goslar und Hildesheim sowie in der Stadt Hildesheim jeweils durch ein so genanntes Bodenplanungsgebiet festgelegt worden. Die Verordnungen über die Bodenplanungsgebiete enthalten nähere Bestimmungen darüber, welche Verwertungsmöglichkeiten für Bodenmaterial und Baggergut bestehen.

Die Informationsplattform über flächenhafte Bodenbelastungen stellt in ihrem Kartendienst die genannten Bodenplanungsgebiete dar. Soweit für die betroffenen Landkreise und Städte keine derartige Verordnung existiert, sind in dem Kartendienst Verdachtsgebiete eingetragen,

die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie anhand vorliegender Informationen abgegrenzt wurden. Auch in diesen Verdachtsgebieten ist mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte zu rechnen, sodass Bodenmaterial und Baggergut nicht ohne eine analytische Untersuchung außerhalb des Gebietes verwertet werden dürfen.

Falls der Schadstoffgehalt im Bodenmaterial nicht nur die Vorsorgewerte nach der BBodSchV überschreitet, sondern sogar die dort geregelten Prüfwerte erreicht (s. dazu "Auswirkungen von flächenhaften Bodenbelastungen für den Aufenthalt von Menschen (Wirkungspfad Boden-Mensch)"), muss darauf geachtet werden, dass der Ort des Bodenauftrags nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Dies gilt auch bei einer Umlagerung innerhalb des flächenhaft belasteten Gebietes. Derart hoch schadstoffhaltiges Material sollte möglichst konzentriert in bestimmten Baumaßnahmen eingesetzt und mit gering belastetem Material abgedeckt werden, oder es sollte in einer Deponie beseitigt werden.

Wer Arbeiten plant, bei denen in einem Bodenplanungs- oder Verdachtsgebiet Bodenmaterial bzw. Baggergut anfällt, sollte sich von der zuständigen Abfallbehörde oder der Bodenschutzbehörde beraten lassen.

Alternativ zu einer Verwertung von Bodenmaterial oder Baggergut, für die die dargestellten Beschränkungen gelten, besteht auch die Möglichkeit, das Material auf einer Abfalldéponie zu entsorgen. Dabei sind jeweils die Annahmebedingungen der Déponie maßgeblich.